

An die Mitglieder des Vorstandes der
Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Wien, 17. Februar 2025
BIT / ka DW 3800
pbityk@deloitte.at

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Wir haben entsprechend der C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2023 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Raiffeisen Bank International AG (die „Gesellschaft“), Wien, für das Geschäftsjahr 2024 evaluiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK in allen wesentlichen Belangen zutreffend

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Confidential

darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2024 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 88 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standards on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechungserklärung,
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen,
- Stichprobenweise Einsichtnahme in relevanten Dokumente und Unterlagen sowie in die auf der Homepage (www.rbinternational.com) im Hinblick auf die Corporate Governance bereit gestellten Informationen.

Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Die C-Regeln des ÖCGK wurden mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

Nach Regel C-45 dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen einzelne Mitglieder Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen ein, die potenziell zu Interessenkonflikten führen können. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümerversorger auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.“

Nach C-Regel 52a soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Arbeitnehmervertreter der RBI AG beträgt zwölf. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrates der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern

zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.“

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe idgF (AAB 2018) zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH			
Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Peter Bitzyk <small>22FC7F1FD82847C...</small>		DocuSigned by: Karen Burghardt <small>A8FFCDE993F44F9...</small>	
Datum:		Datum:	

Anlagen

Corporate-Governance-Bericht der RBI 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

➤ Corporate-Governance-Bericht

Im vorliegenden Corporate Governance-Bericht sind der Corporate Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer:innen – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2023. Der ÖCGK ist auf der Website des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at sowie auf der Website der RBI unter www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance & Vergütung öffentlich zugänglich.

Zusätzlich zur RBI publizieren folgende Tochtergesellschaften Corporate-Governance-Berichte. Diese Berichte entsprechen den lokalen gesetzlichen Anforderungen und sind auf den jeweiligen Websites veröffentlicht:

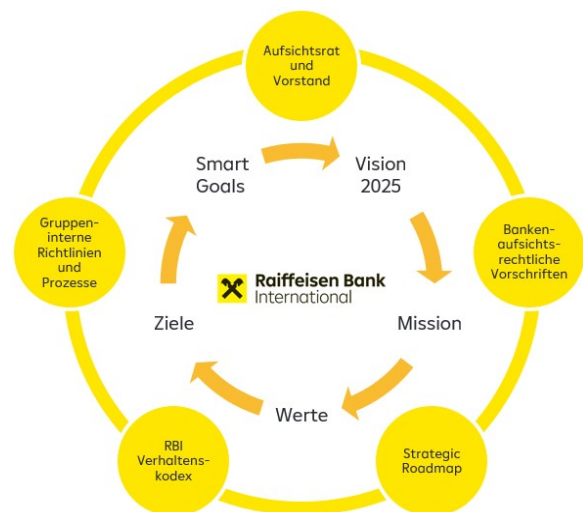
- Tatra banka, a.s. (Slowakei): www.tatrabanka.sk
- Raiffeisen Bank JSC (Ukraine): www.raiffeisen.ua
- Raiffeisenbank a.s. (Tschechische Republik): www.rb.cz
- Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn): www.raiffeisen.hu
- Raiffeisen Bank S.A. (Rumänien): www.raiffeisen.ro
- Raiffeisenbank Austria d.d. (Kroatien): www.rba.hr
- Raiffeisen BANK d.d. BiH (Bosnien und Herzegowina): www.raiffeisenbank.ba

Der Aufbau der Governance der RBI

Für Banken existiert eine Vielzahl aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Auswirkungen auf die Governance der RBI haben und entsprechend zu berücksichtigen sind. Großbanken mit Sitz in der Europäischen Union müssen beispielsweise die Kapitaladäquanzverordnung (CRR), die Eigenkapitalrichtlinie (CRD), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Geldwäscherichtlinie (AMLD) oder die Zahlungsdiensterichtlinie einhalten. Dazu kommt eine Vielzahl österreichischer Gesetze wie das Bankwesen-, das Aktien-, das Wertpapieraufsichts- oder das Zahlungsdienstegesetz. Dieser rechtliche Rahmen prägt die prozessualen Abläufe in der RBI maßgeblich.

Aufbauend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen definiert die RBI ihre internen Verhaltensregeln, den RBI Verhaltenskodex (Code of Conduct, www.rbinternational.com → RBI Group → Responsible Banking → Code of Conduct). Dieser bildet gemeinsam mit den nachstehend erwähnten Werten das Fundament der auf Integrität und ethischen Prinzipien basierenden Unternehmenskultur. Die RBI verpflichtet sich mit dem Verhaltenskodex zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung.

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiter:innen bindend und gewährleistet einen hohen Verhaltensstandard. Alle Governance-Dokumente der RBI müssen den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen entsprechen und dienen im Umgang mit internen und externen Stakeholdern als Leitfaden. Ein gesetzeskonformes, ethisches, verantwortungsvolles und nachhaltiges Geschäftsgebahren ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Da die RBI in verschiedenen Ländern tätig ist und die Mitarbeiter:innen aus Nationen mit unterschiedlichen Gesetzen, Vorschriften und Kulturen stammen, hat sich



die RBI dazu verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit über nationale Grenzen hinweg nach höchsten ethischen Standards auszuüben. Durch die Einhaltung dieser hohen Standards sollen alle Mitarbeiter:innen zur positiven Wahrnehmung des Konzerns beitragen – insbesondere bei Kund:innen, Aktionär:innen, Geschäftspartner:innen und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Verhaltenskodex der RBI wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein klares Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte, was nun auch explizit im Code of Conduct festgehalten ist. Die RBI respektiert und unterstützt die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vollumfänglich und verbietet jegliche Form der modernen Sklaverei und des Menschenhandels. Darüber hinaus bekennt sich die RBI zum Grundsatz der Nicht-Diskriminierung gegenüber Kund:innen und Lieferant:innen. Ein neuer Abschnitt des Verhaltenskodex hebt die Bedeutung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz hervor. Zudem werden klare Richtlinien zum Schutz vertraulicher Daten und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs vorgegeben. Der Abschnitt zum Thema Gewalt wurde aktualisiert, um klarzustellen, dass Drohungen oder Gewalt in jeglicher Form im beruflichen Kontext nicht toleriert werden und umgehend gemeldet werden müssen.

Aufbauend auf dem rechtlichen Rahmen und dem Code of Conduct stellen die gruppeninternen Richtlinien und Prozesse regelkonformes Verhalten sicher. Sie bilden das Unternehmensrecht der RBI. Deren Dokumentation und laufende Umsetzung stellen die grundlegende Voraussetzung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen dar. Das Regelwerk definiert Rollen und Verantwortlichkeiten ebenso wie Standards für die Überwachung der Implementierung der Richtlinien.

Vision - Mission

Wir sind die am meisten empfohlene Finanzdienstleistungsgruppe, so definierte die RBI im Jahr 2019 ihre Vision 2025. Sie soll durch die Erfüllung ihrer Mission erreicht werden: Wir verwandeln kontinuierliche Innovation in ein erstklassiges Kundenerlebnis. Die Werte Zusammenarbeit, Proaktivität, Lernen und Verantwortung wurden als besonders wichtiger Teil zur Erreichung der Vision definiert.

In Anerkennung der bisher erreichten Ziele und als Reaktion auf die Veränderungen im Umfeld der RBI in den vorangegangenen drei Jahren wurde die Gruppenstrategie im Jahr 2023 überprüft. Vision, Mission und Werte wurden vom Vorstand der RBI als weiterhin gültig und relevant bestätigt. Die strategischen Säulen der RBI (Wachstum, Kostendisziplin, digitale Transformation und Nachhaltigkeit) wurden ebenfalls einer Überprüfung unterzogen, leicht angepasst, um eine Säule erweitert und wie folgt definiert: Nachhaltiges Wachstum, Kundenorientierung, Effizienz, Anpassungsfähigkeit und Geschwindigkeit sowie Menschen und Kultur. Diese Säulen wurden zusammen mit einer Reihe von KPIs, die jede Säule repräsentieren, in die Group Strategy Map der RBI integriert.

Die Umsetzung der Konzernstrategie erfolgt mit Hilfe der Group Strategic Roadmap und fasst die jeweiligen strategischen Initiativen zusammen. Hierin sind jeweils die zentralen Initiativen definiert, die mit strategischen KPIs messbar gemacht werden. Die Fortschritte werden vom Vorstand regelmäßig mit den Führungskräften in einem transparenten Format überprüft und bewertet sowie deren Ergebnisse intern kommuniziert. Dies ermöglicht es allen Mitarbeiter:innen, die Strategie der RBI, den aktuellen Stand ihrer Umsetzung sowie ihren Beitrag besser zu verstehen.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Seit der Kodexrevision 2020 hat die RBI Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen (Vergütungspolitik gemäß § 78a AktG) und die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG darzustellen. Der Vergütungsbericht sowie die Vergütungspolitik wurden der Hauptversammlung am 4. April 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der RBI veröffentlicht. Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden. Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter:innen auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn

Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter:innen des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, davon neun Kernaktionärsvertreter der RBG sowie drei Streubesitzvertreter:innen zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien (Deloitte), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbiinternational.com → Investoren → Corporate Governance & Vergütung → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

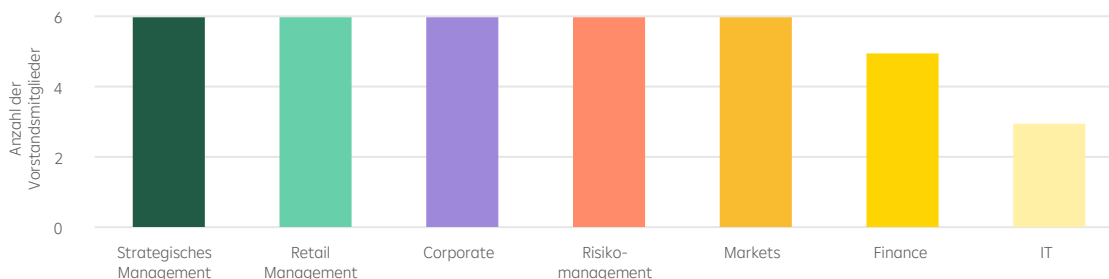
Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2024 folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	1959	22. September 2010 ¹	28. Februar 2027
Mag. Marie-Valerie Brunner	1967	1. November 2023	31. Oktober 2026
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2026
Lic. Mgr. Łukasz Januszewski	1978	1. März 2018	28. Februar 2026
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 2017	28. Februar 2030
Dr. Andrii Stepanenko	1972	1. März 2018	28. Februar 2026

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Der Vorstand in seiner gesamthaften Zusammensetzung verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Expertise innerhalb des Gesamtvorstands



Die Mitglieder des Vorstands hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

Dr. Johann Strobl	UNIQA Insurance Group AG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden UNIQA Österreich Versicherungen AG, Stellvertreter des Vorsitzenden Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Mag. Marie-Valerie Brunner	UNIQA Insurance Group AG, 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden UNIQA Österreich Versicherungen AG, Mitglied Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Mag. Andreas Gschwenter	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, stellvertretender Vorsitz Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, Obmann Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 Überwachungsaufgaben in folgenden bedeutsamen Tochterunternehmen der RBI AG als Aufsichtsräte aus:

Vorstandsmitglied	Aufsichtsratsmandat
Dr. Johann Strobl	Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied (bis 30. Juni 2024 stellvertretender Vorsitz)
Mag. Marie-Valerie Brunner	Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, stellvertretender Vorsitz (bis 31. März 2024) Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz Raiffeisen Bank Sh.a., Albanien, Vorsitz Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Mag. Andreas Gschwenter	Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank Austria d.d, Kroatien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Mitglied (bis 4. März 2024)
Lic. Mgr. Łukasz Januszewski	Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Vorsitz Raiffeisen Bank JSC, Ukraine, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Andrii Stepanenko	Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C., Kosovo, Vorsitz Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank JSC, Ukraine, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen banka a.d., Serbien, Mitglied Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Österreich, Vorsitz

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2024 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Erwin Hameseder, Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentl. Hauptversammlung 2025
MMag. Martin Schaller 1. stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentl. Hauptversammlung 2029
Dr. Heinrich Schaller 2. stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Michael Alge	1971	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	1968	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Dr. Andrea Gaal	1963	21. Juni 2018	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Mag. Michael Höllner	1978	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Dr. Heinz Konrad	1961	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2025
MMag. Reinhard Mayr	1954	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2025
Mag. Birgit Noggler	1974	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Manfred Wilhelmer	1968	21. November 2023	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Dr. Natalie Egger-Grunicke ²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reiki ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhofer ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. (FH) Gebhard Muster ²	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Denise Simek ²	1971	1. Oktober 2021	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

² Vom Betriebsrat entsendet

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon sind fünf Frauen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK fest, dass bei der Aufsichtsratszusammensetzung auf folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

In Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK sind – bis auf eine Ausnahme – alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne der vorstehenden Kriterien als von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig anzusehen. Mag. Michael Höllerer war vor der Übernahme seines Aufsichtsratsmandats leitender Angestellter der Gesellschaft, erfüllt aber davon abgesehen ebenfalls alle Unabhängigkeitskriterien. Weiters erfüllen alle Mitglieder der Ausschüsse die genannten Unabhängigkeitskriterien (C-Regel 39 des ÖCGK).

Im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK sind Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Birgit Noggler sowie Dr. Andrea Gaal Streubesitzvertreterinnen im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2024 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz STRABAG SE, Österreich, stellvertretender Vorsitz Südzucker AG, Deutschland, 2. stellvertretender Vorsitz
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz AMAG Austria Metall AG, Österreich, 2. stellvertretender Vorsitz
Mag. Michael Höllerer	BayWa AG, Deutschland, Mitglied
Dr. Rudolf Könighofer	UNIQA Insurance Group AG, Österreich, Mitglied
Mag. Birgit Noggler	Semperit AG Holding, Österreich, Mitglied AMAG Austria Metall AG, Österreich, Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger LL.M.	Verbund AG, Österreich, 2. stellvertretender Vorsitz

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat in seiner gesamthaften Zusammensetzung, wie auch in seinen Ausschüssen, verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Risiko-, Prüfungs-, Vergütungs-, Nominierungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich per 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

	Arbeits-ausschuss	Risiko-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Digitalisierungs-ausschuss
Vorsitzende(r)	Erwin Hameseder	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Andrea Gaal
Erster Stellvertreter	Heinrich Schaller	Martin Schaller	Erwin Hameseder	Heinrich Schaller	Heinrich Schaller	Heinrich Schaller	Martin Schaller
Zweiter Stellvertreter	Martin Schaller	Erwin Hameseder	Heinrich Schaller	Martin Schaller	Martin Schaller	Martin Schaller	-
Mitglied	Andrea Gaal	Heinrich Schaller	Reinhard Mayr	Eva Eberhartinger	Heinz Konrad	Heinz Konrad	Michael Alge
Mitglied	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Reinhard Mayr
Mitglied	-	Andrea Gaal	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	-
Mitglied	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	Natalie Egger-Grunicke	-	Natalie Egger-Grunicke
Mitglied	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Kortenhof	Rudolf Kortenhof	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Kortenhof	-	Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Denise Simek	Gebhard Muster	Peter Anzeletti-Reikl	Denise Simek	Peter Anzeletti-Reikl	-	-

Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der Risikoausschuss sind jeweils zu einem Drittel mit Vertreter:innen der Kernaktionäre, des Streubesitzes und der Arbeitnehmer:innen besetzt. Bis auf den Digitalisierungsausschuss gehören allen Ausschüssen mindestens zwei Vertreterinnen des Streubesitzes als Mitglieder an. Drei der insgesamt sieben Ausschüsse werden von einer Streubesitzvertreterin geleitet.

In allen Ausschüssen sind mindestens zu einem Drittel Frauen, im Durchschnitt beträgt die Frauenquote in den Ausschüssen rund 42 Prozent. Bei drei Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz inne.

Mag. Birgit Noggler erfüllt als Vorsitzende des Risikoausschusses die gesetzlichen Vorgaben, die fachlichen Qualifikationen und die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 39d Abs 3 BWG. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses ist sie hauptberuflich als Steuerberaterin tätig. Davor war sie von 2011 bis 2016 Finanzvorstand der Immofinanz AG und in den Jahren 2007 bis 2011 in führenden Funktionen der Immofinanz AG tätig. Von Anbeginn ihrer beruflichen Karriere war Mag. Birgit Noggler im Bereich Rechnungswesen tätig und kann so auf eine langjährige Expertise auf diesem Gebiet zurückgreifen. Mag. Birgit Noggler nimmt überdies neben ihrem Mandat bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding unter anderem auch Aufsichtsratsmandate in der B&C Industrieholding GmbH, der B&C Board AG, der NOE Immobilien Development GmbH und der AMAG Austria Metall AG wahr.

Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. hauptberuflich als Leiterin der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien tätig und war von 2006 bis 2011 deren Vizerektorin, verantwortlich für Finanz-, Rechnungswesen und Controlling. Aufgrund ihrer jahrelangen Forschungs- und Lehrtätigkeit an nationalen sowie internationalen Universitäten und ihrer hohen fachlichen Expertise gilt Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als anerkannte Expertin auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Besteuerung. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die Themen Bilanzierung, Besteuerung, Finanzierung und Steuern, europäische/internationale Bilanzierung und internationales Steuerrecht. Weiters ist sie Mitglied im beratenden Sustainability Council der RBI und verfügt über umfangreiche Expertise in Governance-Fragen. Darüber hinaus hat Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie hat seit 2009 Erfahrung in Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen anderer Unternehmen. Seit 2024 ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der Verbund AG.

Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses hatte im Laufe ihrer beruflichen Karriere Schlüsselpositionen bei britischen und amerikanischen High-Tech-Start-ups inne und war in geschäftsführender Funktion mit Verantwortlichkeiten für die DACH- und CE-Region sowie für Nordamerika (Kanada) bei Sony und Sony Ericsson tätig. Neben ihrem beruflichen Wirken im Beirat von High-Tech-Start-ups ist Mag. Dr. Andrea Gaal Mitglied des Senates an der Webster Privatuniversität Wien, wo sie am Department of International Business & Management lehrt; weiters unterrichtet sie an der Lauder Business School Vienna (University of Applied Sciences) u. a. in den Bereichen Leadership, Corporate Strategy, Global Negotiations, ESG und Green Business Models & Sustainability sowie Diversity & Women in Management.

Mit Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mag. Birgit Noggler als Vorsitzende des Risikoausschusses und Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses wird die Verantwortung der Streubesitzvertreter:innen unterstrichen.

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der RBG zusammen und hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch die Tätigkeit des Beirats nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen-Landeszentralen in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen der RBI und der RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a BWG und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

Der Beirat setzt sich aus den sieben Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenlandesbanken und dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen und tagte 2024 vier Mal. Die Teilnahme der Mitglieder pro Sitzung lag bei 90,6 Prozent.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 und die Folgejahre in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen wurde.

Den Beiratsmitgliedern wird jährlich, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden € 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden € 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils € 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von € 1.000,- (exkl. USt) gewährt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

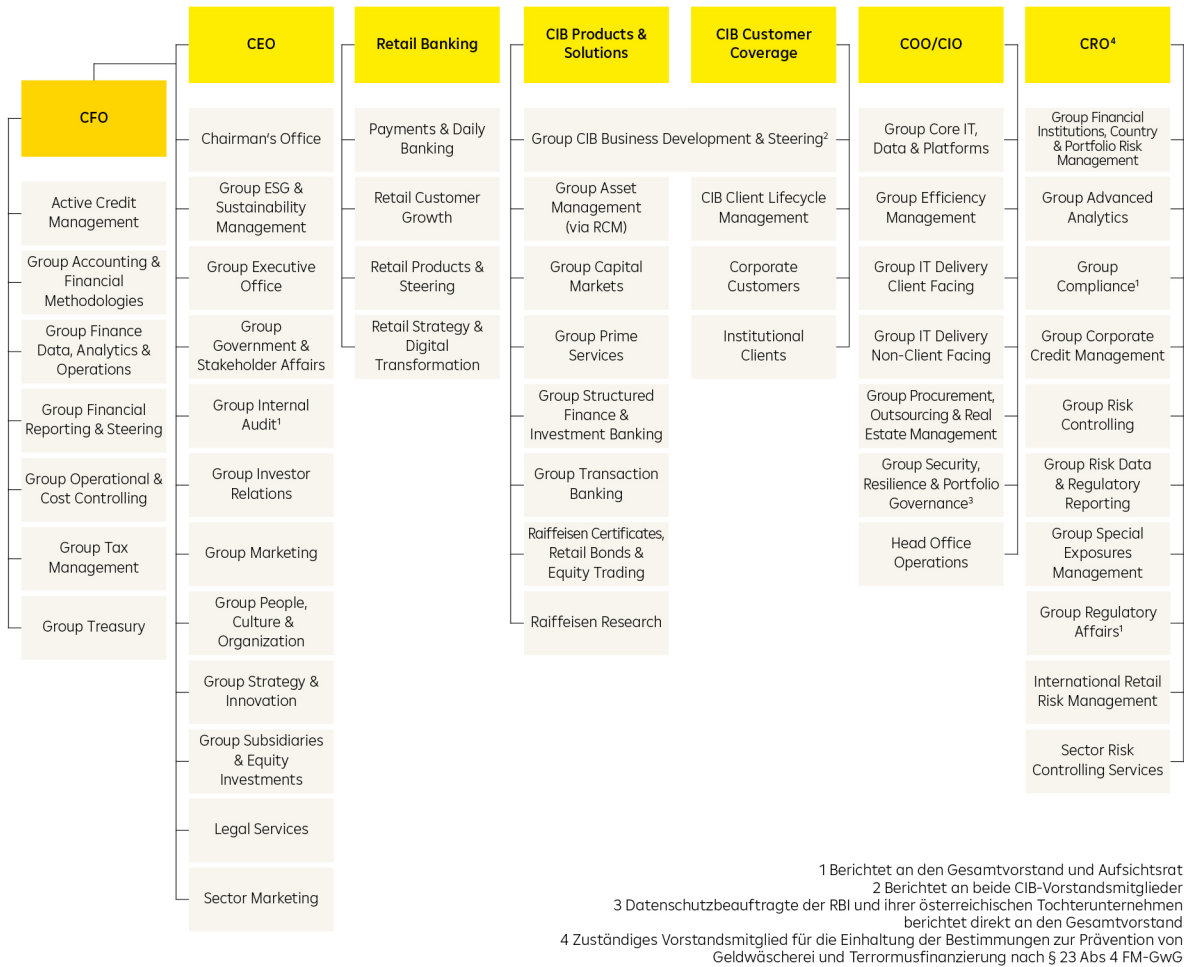
Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung wird im Sinne einer zukunftsgerichteten, modernen und nachhaltig orientierten Unternehmensführung wahrgenommen. Dabei verfolgt der Vorstand stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Kund:innen, der Aktionär:innen und der Arbeitnehmer:innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2024):



Veränderungen in der Organisationsstruktur

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

Group Marketing: Der Bereich Group Communications wurde mit Jahresbeginn 2024 mit dem Bereich Group Marketing zusammengelegt.

Group People, Culture & Organization / Group Strategy & Innovation: Im Oktober 2023 genehmigte der Vorstand den Start des Innovation Ecosystems. Dieses umfasst die Identifizierung und Bewertung von Geschäftsmöglichkeiten, die Definition von Innovationsprozessen, die Verwaltung des Innovationsportfolios, die Entwicklung von Skalierungsstrategien für erfolgreiche Projekte und den Aufbau einer rechtlichen, regulatorischen und risikobasierten Innovationsinfrastruktur. Während der Einrichtung des Ecosystems stellte sich heraus, dass die Tätigkeitsinhalte näher an die Strategieabteilung der RBI herangeführt werden müssen. Infolgedessen wurde das Innovation Ecosystem in Group Strategy integriert. Im Rahmen dieser organisatorischen Anpassung wurden die beiden Bereiche umbenannt, um ihre geänderten Aufgabenbereiche widerzuspiegeln.

Group Government & Stakeholder Affairs: Das geopolitische Umfeld wird zunehmend komplexer und anspruchsvoller. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat die RBI den Bereich Group Government & Stakeholder Affairs eingerichtet, um die Kommunikation und Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen zu verbessern. Group Government & Stakeholder Affairs überwacht politische Entwicklungen, unterstützt das Management beim Relationship-Management gegenüber politischen Stakeholdern und vertritt die Interessen der RBI.

Vorstandsbereiche CIB Customer Coverage und CIB Products & Solutions

Der Arbeitsausschuss genehmigte am 19. April 2023 das organisatorische Modell CIB Customer Coverage, das die Kundenbetreuung für Firmen- und institutionelle Kunden in einem Vorstandsbereich zusammenführt. In weiterer Folge wurde ein neuer Bereich basierend auf dem ehemaligen CIB Mid-Office eingerichtet, der aus vier Abteilungen besteht und darauf abzielt, Komplexität zu reduzieren, die Koordination zu verbessern und Synergien zu nutzen. Diese Abteilungen umfassen: CIB Client Management, Group Business Compliance & KYC Solutions, Limit Management & Business Risk und CIB Lifecycle Projects & Business Solutions. Im Rahmen dieser Reorganisation wurde CIB Mid-Office zu CIB Client Lifecycle Management umbenannt.

CIB Business Development & Steering: Dieser Bereich wurde zu Group CIB Business Development & Steering umbenannt, um die Gruppenfunktion hervorzuheben.

Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

Group Supervisory Affairs & Regulatory Governance wurde in Group Regulatory Affairs umbenannt, um den Aufgabenbereich besser widerzuspiegeln.

Financial Institutions, Country & Portfolio Risk Management: Dieser Bereich wurde zu Group Financial Institutions, Country & Portfolio Risk Management umbenannt, um die Gruppenfunktion hervorzuheben.

Vorstandsbereich Chief Operations Officer/Chief Information Officer (COO/CIO)

Group IT: Mit Jahresbeginn 2024 wurden die IT-Bereiche Group Core IT, Group IT Delivery und Group Data umstrukturiert. Die neue Organisationsstruktur soll Schlüsselverantwortlichkeiten und Ressourcen bündeln, sowie die IT-Transformation und Effizienz unterstützen und besteht aus den Bereichen Group Core IT, Data & Platforms, Group IT Delivery Client Facing und Group IT Delivery Non-Client Facing.

Sitzungen des Vorstands

Im Berichtszeitraum trat der Vorstand zu 61 Sitzungen zusammen. Dabei wurden neben der aktuellen Geschäftsentwicklung insbesondere auch strategische Themen, wie die Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs und wesentliche regulatorische Aspekte in regelmäßigen Abständen besprochen und diskutiert.

Zu den regulatorischen Themen zählten dabei laufende Updates zu Audit, Compliance sowie internen rechtlichen Bestimmungen. Im Folgenden werden weitere für die Governance der RBI relevante Punkte des Jahres 2024 erläutert.

Russland

Im Geschäftsjahr 2024 waren die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine nach wie vor zentrale Herausforderungen für die RBI. Potenzielle Transaktionen, die zu einer Entkonsolidierung führen könnten, wurden gründlich geprüft und weiterverfolgt. Seit Beginn des Krieges hat die RBI ihre Aktivitäten in Russland deutlich reduziert und umfassende Maßnahmen ergriffen, um die Risiken durch die erhöhten Sanktions- und Complianceanforderungen zu minimieren. Im April 2024 erhielt die RBI von der EZB eine Aufforderung zur beschleunigten Reduktion des Russland Geschäfts, gegen die die RBI kein Rechtsmittel ergriffen hat.

Der geplante Erwerb von Aktien an der STRABAG SE über die russische Tochter AO Raiffeisenbank und deren Ausschüttung als Sachdividende an die RBI wurde nicht durchgeführt. Der Vorstand der RBI entschied im Mai nach intensiven Gesprächen mit den zuständigen Behörden aus Gründen der Vorsicht, im Sinne ihrer Kunden und Aktionäre die politischen Risiken nicht einzugehen und die ursprünglich angestrebte STRABAG-Transaktion nicht weiter zu verfolgen.

Im September erließ ein russisches Gericht eine einstweilige Verfügung, durch die alle Aktien der RBI an der russischen AO Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung einer Verfügungsbeschränkung unterliegen. Aufgrund dieser Entscheidung kann die RBI ihre Anteile an der AO Raiffeisenbank nicht übertragen.

Die einstweilige Verfügung steht im Zusammenhang mit dem von Rasperia Trading Limited ("Rasperia") in Russland eingeleiteten Gerichtsverfahren gegen die STRABAG SE, ihre österreichischen Kernaktionäre und die AO Raiffeisenbank. Die AO Raiffeisenbank wird in der Klage als mit den anderen Beklagten in Verbindung stehend erwähnt, obwohl ihr kein Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die RBI ist nicht Partei in diesem Verfahren.

Am 20. Jänner 2025 entschied ein russisches Gericht in diesem Gerichtsverfahren, dass die STRABAG SE und ihre österreichischen Kernaktionäre € 2,044 Milliarden an Rasperia zahlen müssen und das Urteil gegen Vermögenswerte der AO Raiffeisenbank vollstreckt werden kann. Die AO Raiffeisenbank wird gegen dieses Urteil Berufung einlegen, die aufschiebende Wirkung hat. Abhängig von weiteren Entwicklungen vor den russischen Gerichten wird die RBI – in voller Übereinstimmung mit EU-Sanktionsrecht – in Österreich rechtliche Schritte einleiten, um zur Schadensminderung auf Vermögenswerte von Rasperia in Österreich zugreifen zu können.

Die AO Raiffeisenbank buchte für das vierte Quartal 2024 eine Rückstellung in Höhe von € 840 Millionen.

Das Verfügungsverbot auf Basis der einstweiligen Verfügung erschwert den Verkaufsprozess hinsichtlich der AO Raiffeisenbank, und führt unweigerlich zu weiteren Verzögerungen.

Derweil werden in Übereinstimmung mit den EZB-Vorgaben die Geschäftsaktivitäten in Russland stark reduziert; seit Kriegsbeginn wurde das Kreditgeschäft um fast 70 Prozent zurückgefahren. Außerdem wurde das Zahlungsverkehrsgeschäft erheblich eingeschränkt. Abgesehen von der AO Raiffeisenbank wurden alle Korrespondenzbankbeziehungen mit russischen Banken beendet. Von der AO Raiffeisenbank werden Maßnahmen gesetzt, Kundeneinlagen weiter zu senken.

Belarus

Die RBI hat Ende November den Verkauf der belarussischen Konzerneinheiten an Soven 1 Holding abgeschlossen, eine Transaktion, die im Februar 2024 angekündigt und im September 2024 unterzeichnet wurde. Damit hat sich die RBI erfolgreich aus dem belarussischen Markt zurückgezogen und ihr Risiko in Osteuropa gemindert.

Polen

Im Hinblick auf das Engagement in Schweizer-Franken- und Euro-Hypothekarkrediten in Polen hat der Vorstand im Geschäftsjahr die daraus resultierenden Risiken durch den Aufbau angemessener Vorsorgen entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich hat der Vorstand ein Settlement-Programm entwickelt, mit dem Ziel, eine zeitnahe außergerichtliche Einigung mit möglichst vielen Kreditnehmer:innen zu erzielen.

One Business Bank

Die RBI begann bereits im Jahr 2023 mit der Umsetzung einer neuen Struktur durch Neuausrichtung der zwei Vorstandsbereiche CIB Customer Coverage und CIB Products & Solutions. Zudem wurden folgende strategische Ziele bis 2025 festgelegt:

- Neben der Geschäftsbank in Österreich verfügt die RBI mit ihren 11 Tochterbanken über das größte Bankennetzwerk in der CEE-Region sowie über umfassende Expertise in den einzelnen Ländern mit ihren unterschiedlichen Sprachen und Währungen. Diese einzigartige Expertise wird die RBI gezielt weiter ausbauen, um sie als wesentliches Unterscheidungsmerkmal und geschäftlichen Treiber optimal zu nutzen.
- Die Beziehungen zu international tätigen Kunden sollen gestärkt und ein strategischer Fokus auf den Ausbau des Geschäfts mit lokalen Mittelstandunternehmen gesetzt werden.

Diese strategische Ausrichtung wird durch eine Harmonisierung des Betriebsmodells begleitet. Dazu gehören die Bündelung der Front-Office-Service-Funktionen für alle Kundengruppen, die Verbesserung und Neugestaltung der KYC-Organisation in der Konzernzentrale, die Optimierung der Vertriebs- und Kundenservices sowie die Prozessoptimierung mittels neuer Technologien.

Bis April 2024 wurden die Änderungen in den beiden neuen Vorstandsbereichen implementiert. Im Geschäftsjahr überprüfte der Vorstand die ergriffenen Maßnahmen und stellte die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie sowie die Optimierung des Betriebsmodells fest.

Compliance

Der Vorstand der RBI behandelte im Rahmen der Compliance-Berichterstattung regelmäßig Compliance-Risiken, Marktentwicklungen sowie Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des RBI-Compliance-Systems, der Effektivität der internen Kontrollmechanismen und der Gruppensteuerung. Ein Fokus der Diskussionen lag 2024 auf den Bereichen Gruppensteuerung, Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention sowie Finanzsanktionen, insbesondere im Hinblick auf die lückenlose Einhaltung der europäischen und internationalen Sanktionspakete.

Ein weiterer Schwerpunkt der Berichte an den Vorstand waren die Ergebnisse und Maßnahmen aus internen und externen Compliance-Prüfungen durch die Innenrevision und die Bankenaufsicht.

Der Vorstand der RBI definiert gemeinsam mit Compliance den Verhaltenskodex für die RBI. Dieser sieht eine nachhaltige Unternehmenskultur unter Einhaltung höchster ethischer Standards für die Mitarbeiter:innen der RBI vor. Sowohl der Verhaltenskodex als auch die Einbindung von Compliance in die Entscheidungsfindung sind wesentlicher Teil der Unternehmenskultur in der RBI und tragen zu einer kontinuierlichen Verbesserung und Stärkung der Corporate Governance bei.

ESG

Der Vorstand richtete einen bereichsübergreifenden Nachhaltigkeitsausschuss zur Unterstützung und Beratung in ESG-Fragen ein. Jedes Mitglied des Nachhaltigkeitsausschusses verfügt über entsprechendes Wissen und Erfahrung in ESG-Themen. Die Einbindung aller verantwortlichen Bereiche dient dazu, die vielfältigen Aspekte von ESG, wie die Transformation des Geschäfts, das Sammeln relevanter Daten, die Weiterentwicklung des ESG-bezogenen Geschäfts (z. B.: ESG Finanzierungen, Green/Social

Bonds), die Kommunikation, das Stakeholder-Engagement sowie die Einhaltung von ESG-Vorschriften zu berücksichtigen bzw. zu gewährleisten. Aber auch die Berücksichtigung von Risiken spielt bei der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes für Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle. Der Ausschuss wird von dem für CIB Customer Coverage verantwortlichen Vorstandsmitglied Valerie Brunner geleitet und umfasst folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Er berät den Vorstand in ESG-Fragen und informiert ihn über bestehende oder potenzielle materielle Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, z. B. der Notwendigkeit, die ESG-Strategie zu ändern, Durchführungsbestimmungen umzusetzen oder ESG-bezogene Verpflichtungen einzugehen.
- Er empfiehlt dem Vorstand in der Konzernzentrale und in den Tochtergesellschaften KPIs in Bezug auf ESG.
- Er überwacht die ganzheitliche Ausrichtung der Principles for Responsible Banking.
- Er diskutiert und überprüft die ESG-Strategie und empfiehlt Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens, der SDG-Verpflichtungen (Sustainable Development Goals - 17 Nachhaltigkeitsziele von den Vereinten Nationen verabschiedet) sowie die UNEP FI Principles for Responsible Banking.

Der Nachhaltigkeitsausschuss wird von der bereichsübergreifenden Responsible Banking Task Force unterstützt. Diese Task Force spiegelt die Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsausschusses auf Arbeitsebene wider und definiert und koordiniert zentrale ESG-Themen. Auf Konzernebene wurden ESG-Beauftragte für die einzelnen Geschäfts-, Finanz- und Risiko-Bereiche in den Tochtergesellschaften ernannt, um einen standardisierten und koordinierten Ansatz innerhalb der RBI sicherzustellen. Im Jahr 2024 traf sich der Ausschuss neunmal.

Um den Erfordernissen der Berichterstattung im Rahmen der CSRD (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) entsprechen zu können, wurden Strukturen geschaffen, um die Definition und Dokumentation von Prozessen, die Kontrollziele, die Integrität sowie die fristgerechte Fertigstellung der Berichte sicherzustellen. Ein Projektteam gewährleistet ein gesamthafes Nachhaltigkeitsstatement, das integrierter Bestandteil des finanziellen Lageberichts ist.

Künstliche Intelligenz

Aufgrund der Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz, insbesondere der generativen KI und der sich daraus bietenden vielfältigen Möglichkeiten im Geschäftsalltag startete die RBI mehrere Initiativen zur KI-Transformation. Mit der Einrichtung des KI-Kompetenzzentrums (AICoE) wurde ein Experten-Team zusammengestellt, das komplexe Anwendungsfälle entwickelt und die KI-Transformation vorantreibt. Parallel dazu stellt das bereichsübergreifende KI-Komitee (AICO) die strategische Ausrichtung und regulatorische Compliance sicher. Das AICO fokussiert auf die Umsetzung des EU AI Acts sowie anderer regulatorischer Anforderungen und koordiniert mit den Tochterbanken optimierte Lösungen für den gesamten Konzern. Zur Unterstützung des AICO wurde eine Use-Case-Arbeitsgruppe gegründet. Diese Arbeitsgruppe sondiert Use-Case-Ideen und gibt anschließend Umsetzungsempfehlungen an das AICO weiter.

Zur weiteren Förderung der KI-Transformation wurde das KI-Pionierprogramm eingeführt. KI-Pioniere sind Mitarbeiter:innen, die als Multiplikatoren bei der Integration von KI fungieren und die unternehmensweite Nutzung von KI-Anwendungen vorantreiben.

Des Weiteren werden umfassende Trainingsprogramme angeboten, um alle Mitarbeiter:innen im Umgang mit KI zu schulen und sicherzustellen, dass KI-Anwendungen verantwortungsvoll genutzt werden. Dabei stellt das AICO sicher, dass alle KI-Aktivitäten mit den strategischen Zielen der Organisation übereinstimmen. Dazu gehört auch die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand, um umfassende Einblicke und Empfehlungen zu KI-bezogenen Themen zu liefern.

Digitalisierung

Die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich der Digitalisierung wurden umgesetzt und zeigen erhebliche Fortschritte in den Bereichen agile Transformation, Cloud-Migration sowie Kundenorientierung und Technologieführerschaft. Im Bereich der agilen Transformation wurde der Reifegrad der agilen Teams in den meisten Tochterbanken deutlich erhöht. Am Ende des Jahres 2024 betrug der Anteil der cloudbasierten IT-Anwendungen 50 Prozent. Die Fortschritte der RBI auf diesem Weg wurden auch extern durch die Verleihung des Global Celent Award 2024 anerkannt.

Human Resources

Offsites, Arbeiten im Team außerhalb der gewohnten Arbeitsumgebung, ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Themen. Dazu gehören vor dem Hintergrund vielseitiger Herausforderungen etwa die Rahmenbedingungen für Top-Performance, Mitarbeiter:innenbindung und die Gestaltung organisatorischer Veränderungen. Die Offsites für die Führungskräfte finden zweimal jährlich statt und bieten eine wichtige Plattform zur Weiterentwicklung und Stärkung des Top-Managements. In diesem Rahmen arbeiten rund 60 Führungskräfte gemeinsam mit dem Vorstand an strategischen Fragestellungen.

Den Mitarbeiter:innen zuzuhören, ihre Wünsche, Ziele und Vorschläge zu kennen und zu verstehen, ist von großer Bedeutung. In Zusammenarbeit mit den Tochterbanken wählte der Vorstand Engagement als die primäre Mitarbeiter:innenkennzahl und

führte eine gruppenweite Umfrage durch. Die Mitarbeiterumfrage erzielte eine Rücklaufquote von 87,4 Prozent und einen Engagement Score von 74 Prozent (der Engagement Score ist der Prozentsatz der positiven Antworten auf spezifische Engagement-Fragen, bezogen auf die Gesamtzahl der Antworten auf diese Fragen). Die Umfrage zeigte folgende Stärken: Freude an der Arbeit, Wachstums- und Lernmöglichkeiten sowie ein starkes Zugehörigkeitsgefühl. Als zu bearbeitende Schwerpunktbereiche ergaben sich die Zusammenarbeit zwischen den Teams, die Komplexität der Prozesse sowie Kommunikation und Anerkennung. Der My Manager-Score ist eine neue Kennzahl in dieser Engagement-Umfrage. Für die Organisation zeigt sie den Fortschritt bei der Schaffung eines motivierenden und wertschätzenden Arbeitsumfelds sowie einer leistungsstarken Kultur an.

Fit & Proper-Trainings

Die Bankenaufsicht erwartet von Vorstand und Führungskräften nachweisbare fachliche Kompetenz als auch die persönliche Integrität. Dazu finden mehrmals pro Jahr entsprechende Fit & Proper-Trainings statt. Themenschwerpunkte im Jahr 2024 waren: regulatorische Änderungen und die daraus resultierenden neuen Anforderungen für die RBI, ESG-relevante Bestimmungen, Fortschritte in den Bereichen KI/Cloud und DORA (EU-Verordnung zur Stärkung der digitalen betrieblichen Resilienz im Finanzsektor), der digitale Euro, Compliance sowie das makroökonomische Umfeld und dessen Auswirkungen auf das Risikomanagement. Zusätzlichen Mehrwert erhalten die Fit & Proper-Trainings durch die Teilnahme interner und externer Experten, die wertvolle Fachkenntnisse und Perspektiven einbringen.

Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. In seinen Sitzungen legte der Aufsichtsrat besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende und umsichtige Risikosteuerung und Kapitalplanung.

Die Berücksichtigung der Folgewirkungen aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, insbesondere die makroökonomischen Auswirkungen und die strategische Positionierung der RBI, wurden im Aufsichtsrat weiterhin eingehend erörtert. Dabei wurden unter anderem die unterschiedlichen Optionen eines möglichen Ausstiegs bzw. einer Entkonsolidierung der russischen Einheit und die damit verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Aspekte im Aufsichtsrat diskutiert. Regelmäßig wurde auch über die deutliche Reduktion des Geschäfts in Russland informiert. Der Aufsichtsrat befasste sich weiters eingehend mit den Möglichkeiten eines Ausstiegs aus dem belarussischen Markt und genehmigte in diesem Zusammenhang den Verkauf des 87,74-prozentigen Anteils an den belarussischen Konzerneinheiten an Sovon 1 Holding Limited. Die Transaktion wurde im November 2024 abgeschlossen.

Erneut war der Aufsichtsrat in die jährliche Strategieüberprüfung eingebunden. Wie auch im vergangenen Geschäftsjahr fanden gemeinsame Strategieworkshops des Aufsichtsrats und Vorstands zur eingehenden Diskussion und Analyse der strategischen Ausrichtung statt. Der Aufsichtsrat beschäftigte sich zudem mit den Zielen und Effekten des Projekts zur Implementierung einer neuen Geschäftsbankstrategie. Durch die Neuausrichtung der zwei Vorstandsbereiche CIB Customer Coverage und CIB Products & Solutions wurde die Strategie weiter optimiert. 2024 wurden wesentliche Fortschritte bei der Strategieumsetzung erzielt, und die neuen Vorstandsbereiche sind seit April erfolgreich implementiert.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung wurde der Aufsichtsrat ausführlich über die Ertrags-, Liquiditäts-, Risiko- und Kapitalsituation der RBI - sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der russischen und belarussischen Einheiten - informiert. Außerdem gab es regelmäßige Updates zum Stand der gerichtsanhängigen Rechtsfälle in Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und dem daraus resultierenden Vorsorgebedarf. Dabei wurde die Angemessenheit von Rückstellungen zur Risikominimierung in Bezug auf Fremdwährungskredite in Polen sowie das neu implementierte Abwicklungsprogramm für Kunden mit Fremdwährungskrediten erörtert.

Darüber hinaus wurde dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über die wirtschaftliche Situation ausgewählter Netzwerkbanken sowie die makroökonomischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land berichtet. Diese Berichterstattung erfolgte in der Aufsichtsratssitzung zum Teil direkt durch die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Netzwerkbanken.

In den regelmäßig stattfindenden Compliance-Updates wurden der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ausführlich über aktuelle Compliance-Themen, insbesondere zu Finanzsanktionen sowie Bekämpfung von Geldwäscherei, informiert. Ebenso wurde dem Aufsichtsrat quartalsweise über den Status der IT-Sicherheit sowie die gesetzten Initiativen im Konzern Bericht erstattet.

Der Aufsichtsrat diskutierte und überprüfte die ESG-Strategie sowie die nachhaltige Ausrichtung der Gesellschaft als Pfeiler der Gesamtbankstrategie. Auf Basis einer laufenden Berichterstattung erörterte der Aufsichtsrat den Stand der gesetzten Maßnahmen und Initiativen und überwachte die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem erhielt der Aufsichtsrat einen ausführlichen Bericht über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität und Inklusion im Unternehmen.

Es fanden wie jedes Geschäftsjahr mehrere Fit-&Proper-Schulungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats statt. Fester Bestandteil der Fit-&Proper-Schulungen sind dabei die Updates zu aktuellen regulatorischen Themen. Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt der Schulungen auf den Themen Digitalisierung und KI sowie ESG (Update zur CSDDD sowie ESG Benchmarking). Weitere Themen waren Geopolitik und Makroökonomie mit einem Fokus auf den Immobilienmarkt, Marketing und Compliance.

Der Aufsichtsrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Nominierungsausschusses, die Funktionsperiode des Vorstandsmitglieds Dr. Hannes Mösenbacher ab 1. März 2025 für fünf weitere Jahre bis zum 28. Februar 2030 zu verlängern.

Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand war geprägt von offener und regelmäßiger Kommunikation; dies nicht nur in den regulären Sitzungen selbst, sondern auch außerhalb in Form einer Vielzahl von Informationssitzungen sowie informellen Gesprächen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss befasst sich nicht nur mit Kredit- und Limitanträgen, sondern auch mit allgemeinen Fokusberichten zu den einzelnen Industrien im Firmenkundensegment sowie im Bereich Finanzinstitute. Dabei werden jeweils auch ausgewählte Kundengruppen und Finanzinstitute erörtert sowie über wesentliche positive und negative Veränderungen in der Bonität von Kund:innen berichtet. Zusätzlich befasst sich der Arbeitsausschuss im Jahresverlauf sowohl mit der Entwicklung der 20 größten Gruppen verbundener Kund:innen im Firmenkundensegment als auch mit aktuellen anlassbezogenen Sonderberichten zu bestimmten Kund:innen oder Industrien. Der Arbeitsausschuss diskutiert und entscheidet Limitanträge von Unternehmen und Finanzinstitutionen und leitet nach Erörterung jene Anträge an den Gesamtaufichtsrat weiter, die in dessen Entscheidungskompetenz fallen. Ebenso werden Berichte an den Aufsichtsrat vorbesprochen, wie der jährliche Bericht über Großkredite gemäß § 28b BWG. Zuschüsse von Eigenkapital an Beteiligungsunternehmen im Rahmen bestimmter Betragsgrenzen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Arbeitsausschusses. Diese wurden in den entsprechenden Antragsfällen im Geschäftsjahr 2024 erteilt.

Neben den Kredit- und Limitanträgen wurden dem Arbeitsausschuss 2024 umfangreiche Fokusberichte über einzelne Kundenbereiche und die von ihnen betreuten Kundensegmente im Corporate- und Financial-Institutions-Bereich präsentiert. Dabei wurden auch die jeweiligen Anteile am Gesamtportfolio, die Ratingqualität sowie segmentspezifische Entwicklungen und Ausfallwahrscheinlichkeiten besprochen. Im Arbeitsausschuss wurde kontinuierlich an der Verbesserung und Anpassung der Prozesse gearbeitet, um die Effizienz zu steigern und aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Risikoausschuss

In die Zuständigkeit des Risikoausschusses fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser im Zusammenhang mit der Steuerung, der Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Dazu erfolgen im Risikoausschuss quartalsmäßige Berichte, unter anderem zum Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko sowie zu den Themen Internes Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und der Entwicklung uneinbringlicher Kredite. Darüber hinaus werden aktuelle Risikoaspekte behandelt, und es erfolgen im Fall aktueller politischer Veränderungen ausgewählte Länderberichte sowie Berichte zu regulatorischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die RBI. Weiters werden im Risikoausschuss die relevanten Kennzahlen und Toleranzwerte hinsichtlich des Risikoappetits der Gruppe unter Berücksichtigung von Budgetplanung und Strategie besprochen.

Ferner fällt auch die Überprüfung, ob bei der Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden in die Zuständigkeit des Risikoausschusses. Hierzu bespricht der Risikoausschuss die ihm vorliegenden Berichte zur Preisgestaltung und -kalkulation im Kunden- und Finanzinstitutsgeschäft und berät hinsichtlich eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht weiters, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen, Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsaspekte und der Zeitpunkt realisierter Gewinne und Verluste angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird im Risikoausschuss ein Bericht zur Vergütungspolitik vorgelegt, anhand dessen überprüft wird, ob die Vergütungsstruktur den Risikoappetit der RBI reflektiert.

Besonders im Risikoausschuss waren 2024 die Folgen des Krieges in der Ukraine, die geopolitische Lage sowie die makroökonomischen Folgewirkungen erneut ein zentrales Thema. Der Risikoausschuss befasste sich darüber hinaus im Detail mit den Ergebnissen des Final Supervisory Review and Evaluation Process (SREP), dem Update zum Retail Risk Management, laufende Updates zum Gewerbeimmobilien-Markt, dem risikobasierten Ansatz für China und der geopolitischen Lage für 2024. Zudem wurden ausführlich der aktuelle Stand der ESG-Risiken dargestellt und entsprechende Maßnahmen erörtert.

Im Risikoausschuss erfolgte ein regelmäßiges Update zum Compliance-Risikoprofil insbesondere in Bezug auf Geldwäschereibekämpfung und Sanktionsmanagement. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Überwachung des IT-Riskmanagements sowie der Resilienz der IT-Infrastruktur insbesondere mit Blick auf Cybersecurity-Risiken, über die ebenfalls regelmäßig berichtet wurde.

Die Darstellung des Risikoappetits und die Prognosen hierzu wurden regelmäßig im Risikoausschuss behandelt. Darüber hinaus befasste sich der Risikoausschuss mit der Risikoentwicklung in den einzelnen Geschäftssegmenten und der Portfolioqualität,

insbesondere im Privat- und Firmenkundenbereich. Im Fokus stand dabei stets die Sicherstellung eines vorausschauenden, umsichtigen und proaktiven Risikomanagements.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt Empfehlungen zur Verbesserung seiner Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Der Ausschuss überwacht zudem die Abschluss- und die Konzernabschlussprüfung sowie damit einhergehend die Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers, vor allem im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich eingehend mit dem Prüfungsplan und erörtert mit dem Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung besonders wesentliche Prüfungssachverhalte und -schwerpunkte, den Management Letter sowie den Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss prüft weiters den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Darüber hinaus überwachte der Prüfungsausschuss die Erstellung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Konzernlageberichts ist.

Weiters findet mit der internen Revision ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinen Revisionsthemen, den festgelegten Prüfungsgebieten, den im Rahmen der Prüfungstätigkeit gemachten Feststellungen sowie den sich daraus ergebenden Verbesserungsmaßnahmen statt. Über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit wird regelmäßig berichtet. Im Speziellen werden die Resultate der durchgeführten Überprüfung der Schlüsselkontrollen in den Non-Financial-Reporting- und Financial-Reporting-Bereichen sowie erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Ebenso befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Accounting-Rahmenwerk und bespricht die Implementierung notwendiger Projekte.

Der Prüfungsausschuss überprüfte die Prozesse im Zusammenhang mit dem Rechnungsmanagement und der Gehaltsabrechnung. Außerdem wurde über die Fortschritte aus dem Projekt zur Einführung einer neuen IT-Architektur für den Finance-Bereich informiert, das zum Ziel hat, strengere und straffere End-to-End-Datenflüsse einzurichten sowie weitere Qualitätsverbesserungen sicherzustellen.

Berichtet wurde auch über den Status der kreditbezogenen Rückstellungen für Rechtsrisiken aus dem Fremdwährungs-Hypothekarportfolio in Polen und den daraus resultierenden gestiegenen Risikoversorgen. Der Prüfungsausschuss analysierte zudem detailliert die bilanzielle Behandlung möglicher Szenarien eines Ausstiegs der RBI aus Russland und Belarus.

Im Zusammenhang mit ESG wurde im Prüfungsausschuss zu Beginn 2024 der Nachhaltigkeitsbericht 2023 erörtert. Weiters gab es regelmäßige Updates zum Status zur Vorbereitung der Berichterstattung gemäß der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und dem Projekt dazu. Zudem wurde die Berücksichtigung von Klimarisiken im Rahmen von IFRS 9 besprochen.

In allen Sitzungen wurde dem Prüfungsausschuss aus dem Bereich Compliance ein Update zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die RBI AG sowie ein quartalsweises Update zum RBI Compliance Group Steering gegeben.

Neben den jährlichen regelmäßigen Kontrolltätigkeiten des Prüfungsausschusses gab es im Geschäftsjahr 2024 regelmäßig Updates zur Geschäftsentwicklung, in denen das Finanzergebnis, die Entwicklung des Kreditgeschäfts sowie der Einfluss aktueller geopolitischer Situationen auf die RBI diskutiert wurden.

Vergütungsausschuss

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Dabei werden neben den Unternehmensinteressen auch die langfristigen Interessen von Aktionär:innen, Investor:innen und Mitarbeiter:innen der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt.

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffend die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) sowie die Vorbereitung des diesbezüglichen Vergütungsberichts. Der Vergütungsausschuss beschließt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, detaillierte interne Vergütungsrichtlinien für den Vorstand und die Mitarbeiter:innen der RBI und nimmt im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen erforderlichenfalls Anpassungen vor. Darauf aufbauend erfolgt durch den Vergütungsausschuss die Auswahl der Unternehmen innerhalb der RBI-Gruppe, auf welche die Vergütungsprinzipien anzuwenden sind. Diese Auswahl und der zugrundeliegende Auswahlprozess werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Genehmigung der jährlich vorgelegten Auswahl jener Mitarbeiter:innen bzw. Funktionen, denen ein materieller Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe bzw. des Unternehmens zukommt. Die Auswahlkriterien und der Entscheidungsprozess unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch den Vergütungsausschuss. Der Risikoausschuss wird vorbereitend in die Auswahl der identifizierten Mitarbeiter:innen eingebunden.

Der Vergütungsausschuss legt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, die Performance-Management-Grundsätze für den Vorstand fest. Weiters überwacht er die Erfüllung der regulatorischen sowie der allgemeinen leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Bonusgewährung und Auszahlung und ist in die Entscheidungsfindung, ob ein Malus- oder Clawbackereignis eingetreten ist, eingebunden.

Der Vergütungsausschuss bestätigte das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Bonusauszahlung in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024. Details zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht. Der Vergütungsausschuss war in die Vorbereitung des Vergütungsberichts sowie der aktualisierten Vergütungspolitik, die der Hauptversammlung vorgelegt wurden, eingebunden. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Umsetzung der von ihm genehmigten Grundsätze für die Vergütung unter Berücksichtigung der von den zuständigen Bereichen (PC&O, Interne Revision, Group Risk Controlling und Group Compliance) erstellten Berichte überwacht.

Nominierungsausschuss

Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt, geeignete Bewerber:innen für die Besetzung freier Stellen im Vorstand und Aufsichtsrat zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und der Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs evaluiert der Nominierungsausschuss anhand einer Aufgabenbeschreibung potenzielle Kandidat:innen und gibt nach entsprechender Fit-&-Proper-Überprüfung eine Empfehlung zur Besetzung des jeweiligen Organs ab.

Der Nominierungsausschuss genehmigt und überprüft regelmäßig die Fit-&-Proper-Vorgaben für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und Inhaber von Schlüsselfunktionen und bestimmt die dabei zu beachtenden Diversitätsgrundsätze. Er legt eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat fest, entwickelt eine Strategie zur Erreichung der definierten Zielquote und pflegt einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen. Auch hat der Nominierungsausschuss die Entscheidungsfindung in Vorstand und Aufsichtsrat zu evaluieren. Dabei achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden. Dies prüft und bewertet der Nominierungsausschuss anhand der Sitzungsprozesse und der Kommunikationswege innerhalb der Gremien (z. B. Erstellung von Protokollen, Vertretungsregelungen, Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen, Maßnahmencontrolling, Sitzungsvorbereitung, Übermittlung von Unterlagen) sowie durch die eigene Wahrnehmung der Mitglieder. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt weiters die regelmäßige Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wozu Berichte zur Zusammensetzung sowie zu den Organisationsstrukturen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Die Bewertung erfolgt im Nominierungsausschuss und basiert auf Selbstbeurteilungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie auf den individuellen Fortbildungsberichten.

Im Rahmen der Fit-&-Proper-Überprüfung stellte der Nominierungsausschuss fest, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zudem wurden die Mandatsgrenzen sowie die zeitliche Verfügbarkeit überprüft und bestätigt.

Weiters überprüft der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Hierzu werden im Gremium die Selektion der Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen, die Grundsätze der Führungskräfteauswahl und -entwicklung sowie der Nachfolgeplanung und die Regelungen und Maßnahmen für die Besetzung von Positionen im höheren Management evaluiert.

Im Geschäftsjahr 2024 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Nominierungsausschusses auf der Nachfolgeplanung für den Aufsichtsrat und den Vorstand. Nach der Bestätigung durch den Nominierungsausschuss für die weiterhin bestehende Eignung von MMag. Martin Schaller schlug der Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 4. April 2024 dessen Wiederbestellung vor. Der Nominierungsausschuss schlug nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen dem Aufsichtsrat die Verlängerung des Vorstandsmandats von Dr. Hannes Mösenbacher vor.

In mehreren Sitzungen beschäftigte sich der Nominierungsausschuss mit der Entwicklung der Erreichung der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht und den zur Zielerreichung gesetzten und geplanten Maßnahmen. Weitere Informationen finden sich im Kapitel zur Beschreibung des Diversitätskonzepts.

Personalausschuss

Der Personalausschuss befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihren Anstellungsverträgen. Im Speziellen bespricht und entscheidet er über die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder und nimmt erforderlichenfalls Vertragsanpassungen vor. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in den Verantwortungsbereich des Personalausschusses. Der Ausschuss bespricht und prüft allfällige Rückforderungen bezahlter Bonus-Beträge (Clawback) oder die Nicht-Auszahlung zurückgestellter Beträge (Malus) für den Fall, dass Informationen vorliegen, die diesbezügliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Weiters entscheidet er auf Basis der geltenden Regelungen über die konkreten Zielvorgaben für den Vorstand und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen vor. Der Personalausschuss erörtert die Zielerreichung des Vorstands und genehmigt darauf basierend die Bonuszuweisung. Der Personalausschuss entscheidet auch über die Auszahlung der aufgeschobenen Bonus-Teilbeträge aus den Vorjahren, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zeitlich versetzt ausgezahlt werden.

Der Personalausschuss bestätigte die Erreichung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Bonuszahlung an die Vorstände und genehmigte entsprechend der Zielerreichung die Auszahlung der variablen Vergütung. Details dazu finden sich im Vergütungsbericht.

Weiters wurden die individuellen Leistungskriterien für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Gewichtung der finanziellen und nicht finanziellen Ziele vom Personalausschuss festgelegt. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben der RBI-internen Performance-Management-Richtlinie. Wesentliche Basis für die nichtfinanziellen Leistungskriterien sind die Ziele der Vision-Mission 2025. Dabei werden insbesondere auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt. Weitere Details dazu finden sich im Vergütungsbericht.

Digitalisierungsausschuss

Aufgaben des Digitalisierungsausschusses sind die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsstrategie (inkl. IT, neue Technologien, Datenanalyse und Innovation) und der darauf bezogenen strategischen Investitionsentscheidungen. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des Fortschritts in der digitalen Transformation und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat.

Aufgrund der stetig steigenden Bedeutung der künstlichen Intelligenz (KI) im Bankwesen, befasste sich der Digitalisierungsausschuss im Geschäftsjahr 2024 vordergründig mit dem Thema. Die Schwerpunktthemen des Digitalisierungsausschusses waren die Umsetzung der agilen Arbeitsweise als Basis für die Digitalisierung, die Anwendung der generativen KI sowie neue KI-Projekte und die Governance im Rahmen des AI Act. Weiters diskutierte der Ausschuss konzernweite digitale Initiativen in den einzelnen Geschäftsfeldern und das tourliche Update zur IT-Konzernstrategie inklusive der Cybersecurity-Strategie.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat (AR) zu vier ordentlichen Sitzungen sowie zu sechs außerordentlichen Sitzungen zusammen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert. Der Arbeitsausschuss (AA) trat im Geschäftsjahr 2024 zu elf Sitzungen zusammen. Der Risikoausschuss (RA) tagte viermal, der Prüfungsausschuss (PrA) fünfmal, der Vergütungsausschuss (VA) viermal, der Nominierungsausschuss (NA) dreimal, der Personalausschuss (PA) zweimal und der Digitalisierungsausschuss (DA) zweimal. Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in den jeweiligen Ausschüssen stellte sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	AR (10)	AA (11)	RA (4)	PrA (5)	VA (4)	NA (3)	PA (2)	DA (2)
Mag. Erwin Hameseder	10/10	11/11	4/4	5/5	4/4	3/3	2/2	n/a
MMag. Martin Schaller	10/10	10/11	3/4	n/a	4/4	3/3	2/2	2/2
Dr. Heinrich Schaller	10/10	10/11	3/4	4/5	4/4	3/3	2/2	n/a
Mag. Michael Alge	10/10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2/2
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	9/10	n/a	4/4	5/5	3/4	n/a	n/a	n/a
Dr. Andrea Gaal	10/10	11/11	4/4	5/5	4/4	3/3	2/2	2/2
Mag. Michael Höllner	10/10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Rudolf Könighofer	8/10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Heinz Konrad	10/10	n/a	n/a	n/a	n/a	3/3	2/2	n/a
MMag. Reinhard Mayr	10/10	n/a	n/a	5/5	n/a	n/a	n/a	2/2
Mag. Birgit Noggler	10/10	11/11	4/4	5/5	4/4	3/3	2/2	n/a
Mag. Manfred Wilhelmer	9/10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Natalie Egger-Grunicke	7/10	9/11	3/4	4/5	3/4	2/3	n/a	2/2
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	9/10	10/11	n/a	5/5	4/4	3/3	n/a	1/2
Mag. Rudolf Kortenhof	7/10	n/a	3/4	4/5	n/a	3/3	n/a	n/a
Mag. (FH) Gebhard Muster	9/10	n/a	4/4	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Aufsichtsratsmitglied	AR (10)	AA (11)	RA (4)	PrA (5)	VA (4)	NA (3)	PA (2)	DA (2)
Mag. Helge Rechberger	9/10	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Denise Simek	9/10	09/11	n/a	n/a	3/4	n/a	n/a	n/a
Anwesenheit gesamt	92 %	92 %	89 %	93 %	92 %	96 %	100%	92 %

n/a nicht anwendbar, da kein Mitglied im jeweiligen Ausschuss

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeitsausschuss fassten darüber hinaus ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gemäß § 92 Abs 3 AktG.

Selbstevaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG führt gemäß C-Regel 36 des ÖCGK seit dem Geschäftsjahr 2019 eine jährliche Selbstevaluierung und Effizienzprüfung durch, um eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats zu erzielen.

Über die geforderte Minimalanforderung für die Selbstevaluierung und Effizienzprüfung gemäß C-Regel 36 des ÖCGK hinausgehend, erfolgt die Selbstevaluierung seit 2019 mit professioneller externer Begleitung im Rahmen einer Kooperation mit Expertinnen und Experten der Wirtschaftsuniversität Wien.

Im Jahr 2024 wurden über die tourliche Befragung hinausgehend von den externen Experten eingehende Interviews mit jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied geführt und in die Analyse und Bewertung miteinbezogen. Es wurden bestehende Verbesserungspotenziale aufgezeigt, zukünftige Handlungsfelder abgeleitet und anschließende Empfehlungen umgesetzt. Die externe Begleitung hat zudem moderne Elemente einer Board-Evaluierung sichergestellt. Zu diesem Zweck wurden im diesjährigen Projekt die Ergebnisse der letzten 3 Jahre im Zeitreihenvergleich mit in den Auswertungsprozess eingebunden, um eine Entwicklung der Qualitätssteigerung bei der Aufsichtsratsarbeit nachvollziehen zu können. Auch ein Benchmarking ist in die Evaluierung mit eingeflossen. Dem Aufsichtsratsgremium wurde damit die Möglichkeit gegeben, sich ein Bild von der Effektivität und Effizienz seiner Arbeit zu verschaffen und weiter konsequent an der Verbesserung der Arbeit im Gremium zu arbeiten. Durch die externe Begleitung erhielt der Aufsichtsrat eine objektive Orientierungshilfe und praxiserprobte Ansatzpunkte, um die Qualität und Wirksamkeit weiter zu verbessern. Die Evaluierung lieferte zusätzlich einen wertvollen Beitrag zur strategischen Unternehmensentwicklung.

Die Ergebnisse der Aufsichtsratsvaluierung und künftige Handlungsmaßnahmen und Optionen zur weiteren Stärkung der Aufsichtsrats Tätigkeit wurden im Rahmen einer von den externen Beratern moderierten Diskussion von den Aufsichtsratsmitgliedern erörtert. Die Organisation der Aufsichtsratsarbeit und die Arbeitsweise des Aufsichtsrats wurden dabei als sehr zufriedenstellend wahrgenommen und es haben sich diese in den letzten Jahren auf hohem Niveau noch deutlich weiter verbessert. Auch die verstärkte Einbindung des Aufsichtsrats in die Strategiearbeit wurde als besonders positiv hervorgehoben und soll weiter forciert werden. Dem Aufsichtsrat ist die fortlaufende Weiterbildung insbesondere im Bereich ESG und Digitalisierung ein wichtiges Anliegen. Die kollektive Kompetenz des Gremiums und die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat wurde von den Mitgliedern betont.

Rolle und Aktivitäten des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet und koordiniert das Aufsichtsratsgremium und agiert gesellschaftsintern gegenüber dem Vorstand als oberster Repräsentant des Aufsichtsratsplenums. In seiner Funktion als Informationsmittler leitet der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand erhaltene Informationen an seine Aufsichtsratskolleg:innen weiter, sodass diese ihrerseits ihre Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen wahrnehmen können. Neben der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Aufsichtsrats tritt der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus auch außen- und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung, beispielsweise in seiner Funktion als Leiter der Hauptversammlung.

Zusätzlich zu den 41 Sitzungstagen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse fanden in Vorbereitung auf die Sitzungstage sowie zur laufenden Erörterung von aktuellen (strategischen) Themenstellungen im Jahr 2024 zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Mag. Erwin Hameseder, 9 Sitzungen statt. Das Aufsichtsratspräsidium (bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertreter:innen) trat im Jahr 2024 zu 12 Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zusätzlich hielt der Aufsichtsrat drei Strategie-Workshops mit dem Vorstand ab.

Weiters fanden im Geschäftsjahr 50 bilaterale Termine des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Vorstandsmitgliedern und Bereichsleitern statt, wobei davon 29 Besprechungen mit dem CEO abgehalten wurden. Ebenso standen die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses in regelmäßigem Kontakt und Dialog mit den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere mit dem CEO, dem CRO und mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen sowie dem CFO. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende an über 100 Sitzungsterminen mit Bezug zur RBI teilgenommen hat.

Ferner fanden Treffen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden des Prüfungs- sowie des Risikoausschusses mit Vertreter:innen der Aufsicht statt, in welchem die Schwerpunkte der Aufsicht sowie aktuelle für die RBI relevante Themen diskutiert wurden.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrats, und insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden, ist das Chairman's Office als Kompetenzzentrum für Aufsichtsratsangelegenheiten und als unternehmensinterne Schnittstelle eingerichtet. Das Chairman's Office gewährleistet eine effiziente Organisation der Aufsichtsratsarbeit unter Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben und fungiert als Koordinationsstelle zwischen dem Aufsichtsrat und allen relevanten Stakeholdern in der RBI.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisen-Landeszentralen sowie unmittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisen-Landeszentralen sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz. In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass seit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI, somit nunmehr seit 18. März 2020, Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landeszentralen gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landeszentralen (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 40 Prozent (zuvor 50 Prozent) des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde. Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erhöhte im Geschäftsjahr 2024 ihren Anteil an der RBI und hält nun direkt und indirekt einen Stimmrechtsanteil von rund 25 Prozent (siehe Stimmrechtsmitteilung vom 31. Jänner 2024).

Hauptversammlung

Im Geschäftsjahr 2024 fand die ordentliche Hauptversammlung am 4. April 2024 statt. Der Vorstand der RBI AG hatte mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung als hybride Versammlung abzuhalten. Die Aktionär:innen und sonstige Teilnehmer:innen hatten die Möglichkeit, entweder physisch anwesend zu sein oder virtuell mittels Fernteilnahme und Fernabstimmung teilzunehmen.

Der Vorstand hat die Kapitalquoten, regulatorischen Vorgaben und strategischen Überlegungen geprüft und beschlossen, der Hauptversammlung eine Dividende von EUR 1,25 pro dividendenberechtigter Stammaktie vorzuschlagen. Dieser von der Hauptversammlung genehmigte Vorschlag basierte auf der positiven Ertragslage der RBI und erlaubte damit eine Beteiligung der Aktionär:innen am Unternehmensgewinn des vergangenen Geschäftsjahres auch in Gestalt einer Ausschüttung. Zudem wurde in der ordentlichen Hauptversammlung das Aufsichtsratsmandat von MMag. Martin Schaller verlängert.

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung vom 4. April 2024:

Tagesordnungspunkte	Abstimmungsergebnis		
	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Gültige Stimmen ¹
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns	99,91%	0,09%	77,42%
3. Beschlussfassung über den Bericht zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 (Vergütungsbericht 2023)	97,12%	2,88%	77,42%
4. Beschlussfassung über die Grundzüge der Vergütung (Vergütungspolitik)	89,23%	10,77%	77,42%
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023	99,98%	0,02%	77,34%
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.	99,88%	0,12%	77,26%
7. Wahl von MMag. Martin Schaller in den Aufsichtsrat	85,23%	14,77%	77,42%
8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats	99,99%	0,01%	77,42%
9. Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024	99,44%	0,56%	77,42%
10. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025.	99,44%	0,56%	77,42%
11. Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und die entsprechende Satzungsänderung in § 4 Abs 5.	85,30%	14,70%	77,42%
12. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen und die Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.	99,68%	0,32%	77,36%
13. Beschlussfassung über die Genehmigung des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels	99,72%	0,28%	77,36%

¹ bezogen auf das gesamte Grundkapital

Die Aktionär:innen als Eigentümer:innen des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt nach § 15 Abs. 6 der Satzung der RBI AG grundsätzlich das Prinzip eine Aktie, eine Stimme. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und alle Aktionär:innen sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt

eine Stimme. Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionär:innen können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 findet am 26. März 2025 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und in elektronischer Form bekanntgemacht.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen iSd § 80 AktG sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts nach § 243c Abs 2 Z 2 und 3 UGB

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für die Group Diversity and Inclusion Policy, die einer touristischen Überprüfung und Erweiterung unterliegt. Darin werden Haltung, Rollen und Verantwortung der RBI zum Thema Diversität definiert sowie der Grundsatz verankert, eine Diversitätsstrategie in der RBI zu implementieren. In den meisten Tochtergesellschaften wurden Diversity-Officer ernannt und lokale Strategien verabschiedet. Die in der Konzernzentrale erstellte Strategie für Vielfalt und Inklusion zielt darauf ab, das Thema im gesamten Konzern zu verankern und einen einheitlichen Zugang nach den folgenden Prinzipien zu unterstützen:

- Wir leben Engagement und Verpflichtung für Diversität und Inklusion von der obersten Führungsebene
- Wir haben diverse und auf Vielfalt sensibilisierte Führungsteams
- Wir befähigen alle Mitarbeiter:innen, zu einer inklusiven Arbeitskultur beizutragen
- Wir bauen Diversität und Inklusion bewusst in Personalprozesse und -praktiken ein
- Wir arbeiten transparent und datengetrieben

Wichtige Bestandteile der RBI Group Diversity and Inclusion Policy sind die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie jene Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten: „Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiter:innen, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starke Partnerin die Kund:innen optimal zu unterstützen und sich als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und professionell das Potenzial der Vielfalt.“ Mehr zum Thema Diversität ist auf der Website der RBI zu finden unter www.rbiinternational.com → Nachhaltigkeit & ESG → Diversity & Inclusion.

Die in der RBI Group Diversity and Inclusion Policy enthaltene Strategie für die Besetzung der Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat legt fest, dass diese unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität sowie der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Wichtige Diversitätsaspekte sind Alter, Geschlecht und geografische Herkunft. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören weiters ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Banken bzw. Finanzinstitutionen. Die Formalisierung des Einstellungsverfahrens (auf allen Ebenen), die Fokussierung auf Frauen in der internen Nachfolgepipeline sowie die Unterstützung von Frauen bei ihrem Karriereweg helfen sowohl im Entscheidungsprozess als auch bei der Erreichung der gesetzten Ziele. Die RBI verfolgt das Ziel, durch unterschiedliche Perspektiven, Qualifikationen und Meinungen ihrer Mitarbeiter:innen, die besten Entscheidungen für die Zukunft des Unternehmens, seiner Mitarbeiter:innen, seiner Kunden und die Allgemeinheit zu treffen.

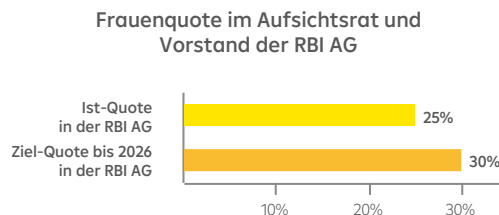
Um die Diversität der Märkte abzubilden und den kulturellen Kontext der RBI zu reflektieren, soll sich dieser Aspekt auch in der geografischen Herkunft der Organe widerspiegeln. Zudem sollten im Interesse einer ausgewogenen Altersstruktur in Vorstand und Aufsichtsrat vorzugsweise nicht alle Mitglieder derselben Altersdekade angehören. Der Zielanteil von 35 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management wurde in der RBI 2024 erreicht.

Von sechs Vorstandsmitgliedern der RBI AG stammen vier aus Österreich, ein Vorstandsmitglied ist polnischer und ein weiteres Vorstandsmitglied ist ukrainischer Herkunft. Damit beträgt der Anteil mit nicht-österreichischer Herkunft zum Jahresende 2024 33 Prozent (2023: 33 Prozent). Der Aufsichtsrat setzt sich zur Gänze aus Mitgliedern österreichischer Herkunft zusammen. Die Verteilung des Lebensalters erstreckt sich im Aufsichtsrat zwischen 46 und 70 Jahre (2023: zwischen 45 und 69 Jahre) und im Vorstand zwischen 46 und 65 Jahre (2023: zwischen 45 und 64 Jahre).

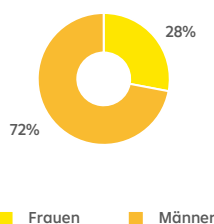
Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Die RBI ist überzeugt, dass Vielfalt in Führungsteams hinsichtlich des Geschlechts, des Alters, der geografischen Herkunft, der Ausbildung und dem beruflichen Hintergrund ein wesentlicher Faktor ist, um die Entscheidungsqualität zu optimieren und das Phänomen eines angepassten Gruppendenkens möglichst zu verringern. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass Vielfalt letztlich positiv zur Leistung des Unternehmens beiträgt.

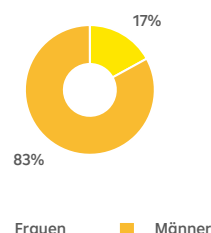
Diversität hinsichtlich Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund ist in zufriedenstellendem Ausmaß im Management-Team vorhanden. Um nachhaltig eine ausgeglichene Geschlechterverteilung in der Unternehmensleitung zu erreichen und den regulatorischen Anforderungen in der EU zu folgen, erhöhte der Nominierungsausschuss 2023 den Zielwert der RBI AG für das unterrepräsentierte Geschlecht auf 30 Prozent im Aufsichtsrat und Vorstand bis 2026. Derzeit beträgt der Frauenanteil 25 Prozent (2023: 25 Prozent). Die weiteren Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Verantwortung für Mitarbeiter:innen) bis zur dritten Führungsebene waren wie folgt: Aufsichtsrat 28 Prozent (2023: 28 Prozent), Vorstand 17 Prozent (2023: 17 Prozent), zweite Führungsebene 37 Prozent (2023: 37 Prozent) und dritte Führungsebene 29 Prozent (2023: 28 Prozent), dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 47 Prozent (2023: 46 Prozent).



Frauen und Männer im Aufsichtsrat der RBI AG¹

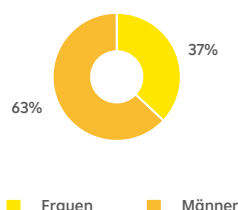


Frauen/Männer im Vorstand der RBI AG

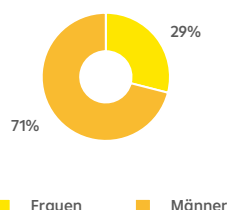


¹ Die Verteilung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der RBI erfüllt die gesetzliche Anforderung im Sinne der aktienrechtlichen Berechnungslogik.

Frauen/Männer in Führungspositionen in der zweiten Führungsebene der RBI AG



Frauen/Männer in Führungspositionen in der dritten Führungsebene der RBI AG



Die folgenden Zahlen für die RBI beinhalten die RBI AG und 11 Tochterbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und die Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. sowie die Valida Holding AG und die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, Vorstand, und der zweiten Führungsebene betrug Ende 2024 35 Prozent (2023: 35 Prozent). In der RBI waren insgesamt 62 Prozent (2023: 63 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen betrug 24 Prozent (2023: 20 Prozent), in der zweiten Führungsebene 38 Prozent (2023: 39 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten lag bei 29 Prozent (2023: 28 Prozent).

Es bleibt vorrangiges Ziel der RBI, den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Hierzu bedarf es einer umfassenden Strategie, die vielfältige Maßnahmen auf allen Ebenen der Organisation umfasst, die seit 2024 von einer unternehmensweiten Gender Employee Resource Group (Gender-ERG) definiert wird. Diese Gender-ERG wurde bereits 2017 als Initiative mehrerer Vorstandsbereiche ins Leben gerufen. Ihre Mission ist es, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, eine ausgewogene, der tatsächlichen Mitarbeiterdiversität entsprechende Pipeline aufzubauen und Chancengleichheit für alle zu fördern, um Inklusion und Innovation voranzutreiben. Vorerst arbeiten ein Kernteam, Botschafter:innen und ein Organisationsteam gemeinsam mit Group People, Culture and Organization (PC&O) daran, die Gender-Agenda innerhalb der RBI AG voranzutreiben.

Das erste Maßnahmenbündel soll eine Auswahl und Weiterentwicklung weiblicher Talente ermöglichen, um eine Pipeline von Nachfolgekandidatinnen für Führungspositionen aufzubauen. Die Vorstandsbereiche haben Ziele für einen geschlechterbalancierten Nachfolgepool gesetzt und individuelle Strategien erarbeitet, um diese zu erreichen. Diese Strategien beinhalten Maßnahmen in Bezug auf Rekrutierung neuer und die Weiterentwicklung interner Talente. Darüber hinaus werden die Themen Inklusion und Unconscious Bias (unbewusste Voreingenommenheit) in bestehende Trainingsangebote eingebunden. Zusätzlich wurde in sonstigen Veranstaltungen, wie z. B. den Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter:innen oder Lernmodule für High Potentials, besonderer Wert auf die Integration von Vielfalt gelegt.

Das zweite Maßnahmenbündel setzt bei der Arbeitskultur an und zielt auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch auf eine geschlechtersensible Ausgestaltung der New World of Work ab. Im Zuge dessen wird in der RBI AG das Audit „berufundfamilie“ seit 2020 durchgeführt und ein aktives Karenzmanagement forciert. Das Audit „berufundfamilie“ ist ein maßgeschneiderter Zertifizierungsprozess für Unternehmen, um familienfreundliche Maßnahmen zu definieren, zu evaluieren und zielgerichtet umzusetzen. Zusätzlich umfasst das Maßnahmenbündel die konzernweite Unterstützung von Frauen in Führungspositionen und von weiblichen Talenten über Networking, Coaching und Mentoring-Angebote. Das Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das für alle Mitarbeiter:innen gleichermaßen Karriereöglichkeiten eröffnet und weibliche Talente motiviert, sich für Führungspositionen zu bewerben.

Das dritte Maßnahmenpaket bezieht sich auf die Auswahl des höheren Managements (erste und zweite Ebene unter dem Vorstand) und zielt auf die Verbesserung der Auswahlverfahren ab. Die Maßnahmen beziehen sich auf den gesamten Auswahlprozess einschließlich Stellenanzeigen (mit Fokus auf geschlechtsneutrale Formulierungen), vordefinierte klare Auswahlkriterien, anonymisierte Tests und Fokus auf den weiblichen Talentepool. Für jede Stelle werden strukturierte Interviews geführt. Einstellungsentscheidungen basieren auf vordefinierten Kriterienkatalogen. Darüber hinaus werden die am Prozess Beteiligten auf einen Mangel an Vielfalt auf den Kandidat:innenlisten aufmerksam gemacht. Bei Bedarf wird eine Personalberatungsagentur eingeschaltet, ausgewählt nach strengen Vorgaben betreffend Vielfalt und Integration. Neben den Auswahlverfahren liegt ein weiterer Schwerpunkt darauf, Führungskräfte zu sensibilisieren, Verantwortung für die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu übernehmen. Jedes Management-Team eines Vorstandsbereichs erarbeitet mit Unterstützung der Gender-Beauftragten seine eigenen Ziele und Strategien zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Dieses Maßnahmenbündel gibt mittel- und langfristig Impulse für den Kulturwandel und damit für die Förderung der Vielfalt im Unternehmen.

Transparenz

Die RBI ist stetig bemüht, Transparenz zu schaffen, und zwar für ihre Kund:innen, Mitarbeiter:innen und Eigentümer:innen. Ein offenes Kommunikationsnetzwerk sowie transparente Kommunikationswege stehen dabei an oberster Stelle.

In diesem Zusammenhang stellt der Österreichische Corporate Governance Kodex ein wesentliches Fundament der Transparenz dar. Die Anforderungen des Kodex sind vielfältig und bereits an diversen Stellen in diesem Bericht erwähnt. Um den Bestimmungen des Corporate Governance-Kodex nachzukommen, wird im Corporate Governance-Bericht der RBI angegeben, wo der Kodex sowie der Bericht selbst veröffentlicht werden. Weitere Anforderungen an die Transparenz sind die begründenden Erläuterungen zu Abweichungen von Regeln (Comply or Explain). Schließlich sind auch die Zusammensetzung der Gremien, die Maßnahmen zur Förderung von Frauen, das Diversitätskonzept, die Prüfung des Berichts durch den Aufsichtsrat, die Fragemöglichkeit der Aktionär:innen zum Bericht in der Hauptversammlung und nicht zuletzt die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln durch einen externen Prüfer weitere Anforderungen an die Transparenz, denen in der Gesellschaft bisher vollkommen entsprochen wurde.

Eines der wichtigsten Tools für die Außenkommunikation stellt die Website der RBI dar. Diese spielt eine wichtige Rolle für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionär:innen und deren Vertreter:innen, Kund:innen, Analyst:innen, Mitarbeiter:innen sowie der interessierten Öffentlichkeit. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Finanz- und regulatorische Berichte inklusive dem Nachhaltigkeitsstatement gemäß der neuen EU Nachhaltigkeitsreportingverpflichtungen, Präsentationen und Webcasts, Ad-hoc- und Investor-Relations-Mitteilungen, Informationen zur Aktie und Aktionärsstruktur, Finanzkalender, Ratings sowie Konsensusschätzungen und Analysen, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Corporate Governance- sowie Vergütungsbericht, der Corporate Governance-Kodex, Informationen zur Hauptversammlung, Nachhaltigkeitsentwicklungen und ESG Produkt- und Serviceleistungen sowie Ratings von Nachhaltigkeits-Ratingagenturen und Indexanbietern, Pressemeldungen und weitere News aus verschiedenen Bereichen, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, ein Bestellservice für Finanzberichte sowie Investor Relations News per E-Mail und vieles mehr.

Um interne Kommunikationskanäle auszubauen, wurde analog zu den regulatorischen und gesetzlichen Richtlinien in der RBI ein Hinweisgebersystem in Form einer sicheren, anonymen, digitalen Whistleblower-Plattform eingerichtet. Mitarbeiter:innen haben dort gruppenweit die Möglichkeit, ihre Hinweise zu etwaigen Verstößen in ihrer Landessprache einzugeben. Alle Hinweise werden durch Compliance in der RBI untersucht.

Interessenkonflikte

Die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat haben integer, ehrlich und unbefangen stattzufinden. Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte. Dieses Vorgehen wird von Compliance begleitet und unterstützt.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen bestimmte Funktionen, Rollen und Interessen ausüben oder innehaben (z. B. Aufsichtsratsmandate oder persönliche Beteiligungen etc.) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass es bei Berührungspunkten mit der RBI zu keinen die RBI benachteiligenden Handlungen oder Entscheidungen sowie insgesamt zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich auch im Jahr 2024 regelmäßig mit dem Thema Interessenkonflikte befasst.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und ÖCGK geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der EBA, die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen, der Leitfaden der EZB zur Eignung von Leitungs- und Aufsichtsorganen und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Die RBI hat seit mehreren Jahren interne Richtlinien, die im Detail die Geschäftsvorfälle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regeln. Den Mitte 2019 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Rahmen der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie) wird durch eine eigens erlassene interne Direktive Rechnung getragen.

Informations- und Cybersicherheit

Der Informations- und Cybersicherheit wird bei der RBI höchste Priorität beigemessen. Mit den Daten von Kund:innen sowie von Geschäftspartner:innen wird mit größter Sorgfalt umgegangen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, wie sich Faktoren, die die Informationssicherheit beeinflussen, verändern: etwa die Bedrohungslandschaft, die Technologie, das regulatorische Umfeld oder die Unternehmensstrategie.

Strategie und Organisation

Die RBI schützt ihre Bank- und Kundendaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Cyber-Hacking-Angriffen, Malware-Infektionen, DDoS-Angriffen (Distributed Denial of Service), Geldautomatenbetrug, Datenlecks, Phishing-Versuchen, Offenlegung sensibler Informationen und einer Vielzahl weiterer Bedrohungen. Es werden Maßnahmen ergriffen, um ein angemessenes Risikoniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit aller Systeme zu gewährleisten. Der rasche technologische Wandel erfordert eine ständige Anpassung und Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen, sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Der Group Chief Information Security Officer ist für die Definition, die kontinuierliche Weiterentwicklung und die Umsetzung der Informationssicherheitsstrategie der RBI zuständig. Die Prozesse der Konzernzentrale sind nach ISO 27001, dem internationalen Standard für Informationssicherheitsmanagement, zertifiziert. Der Geltungsbereich der Zertifizierung umfasst die Kernbankprozesse, geschäftskritische Unterstützungsprozesse, Bankprodukte, die dafür notwendige IT-Infrastruktur, Standorte und Mitarbeiter:innen sowie die Security-Steuerung für die RBI und Sicherheitsprozesse für Tochterunternehmen. Die RBI hat strategische Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit ergriffen, um einen höchstmöglichen Schutz der Kundendaten zu gewährleisten und um potenzielle Bedrohungsszenarien für die Bank frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu adressieren.

Der Sicherheitsstatus der RBI wird quartalsweise an das Group Security Committee, sowie an den Aufsichtsrat berichtet. Das Group Security Committee setzt sich aus dem CRO, COO, CSO, CISO, sowie Führungskräften aus dem Bereich IT und Security/IT Risk und der Datenschutzbeauftragten zusammen.

Aktuelle Entwicklungen

Zusätzlich zu dem präventiven Sicherheitskonzept ist es essenziell, die Detektions- und Reaktionsfähigkeiten laufend zu verbessern und der sehr dynamischen Bedrohungslandschaft anzupassen. Dies spiegelt sich auch als Schwerpunkt in der Sicherheitsstrategie 2024 wider. Neben den weiteren Verbesserungen der präventiven Cyber Security liegt ein besonderes Augenmerk auf der kontinuierlichen Optimierung der Detektionsfähigkeiten im Rahmen des Raiffeisen Cyber Defense Center (Überwachung relevanter Aktivitäten der Cyber-Sicherheit). Informationen unserer Cyber-Threat-Intelligence-Anbieter unterstützen uns bei der Adaption unserer präventiven sowie reaktiven Maßnahmen, um den aktuellen Bedrohungen wirksam zu begegnen. Die EU-Verordnung Digital Operational Resilience Act (DORA- Regulierung zur Stärkung digitaler Resilienz) bringt für Finanzinstitute bedeutende Änderungen mit sich – im Umgang mit Sicherheitsvorfällen, dem Testen der operationellen Resilienz sowie in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern. Die Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage war daher ebenfalls ein Schwerpunkt im Jahr 2024.

Umgang mit Sicherheitsvorfällen

Sicherheitsvorfälle können nicht vollständig verhindert werden, weshalb das regelmäßige Testen der Prozesse im Umgang mit Vorfällen ein Teil der Sicherheitsstrategie darstellt. Neben Prozessen werden auch die Systeme der RBI im Rahmen von Penetrationstests und simulierten Angriffen (Red-Teaming) getestet. Der Großteil der Angriffsversuche auf die RBI (z. B. Phishing-Mails oder DDoS- Angriffe), werden proaktiv durch die implementierten Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Im Geschäftsjahr 2024 war ein deutlicher Anstieg von DDoS-Angriffen (auch auf andere Finanzinstitute) zu verzeichnen, mit dem Ziel, Systeme zu überlasten. Zusätzlich kam es bei Lieferanten und Dienstleistern (Third Parties) zu Sicherheitsvorfällen, welche an uns gemeldet wurden, jedoch ohne materielle Schäden. In einem spezifischen Fall kam es bei einem Dienstleister eines Tochterunternehmens zu einem unberechtigten Zugriff auf interne Systeme des Dienstleisters. Die unmittelbar durchgeführte Analyse ergab, dass keine Daten des RBI-Tochterunternehmens betroffen waren und ein unberechtigter Zugriff auf diese nicht stattfand.

Alle Vorfälle wurden gemäß den definierten Vorfallbehandlungsprozessen analysiert, bearbeitet, und abgeschlossen. Zur Stärkung unserer Maßnahmen und zur Verhinderung zukünftiger Vorfälle passen wir unsere Maßnahmen im Rahmen der Lessons learned an. Darüber hinaus analysieren wir kontinuierlich die Bedrohungslandschaft und passen unsere Sicherheitsstrategien proaktiv an, um uns bestmöglich vor möglichen Cyberangriffen zu schützen.

Die Sicherheitsvorfälle im Jahr 2024 führten zu keinem signifikanten Schaden für die RBI oder deren Kunden.

Regelmäßige Schulungen

Aufmerksame und sensibilisierte Mitarbeiter:innen sind entscheidend für den Schutz der Bank vor Sicherheitsbedrohungen. Zum Maßnahmenkatalog gehören regelmäßig Aufklärungskampagnen, Schulungen, die jährlich von allen Mitarbeiter:innen zu absolvieren sind, sowie regelmäßige Informationen über interne Medien. Diese Initiativen sollen sicherstellen, dass das Bewusstsein für potenzielle Gefahren weiterhin auf einem hohen Niveau bleibt und alle Mitarbeiter:innen über aktuelle Bedrohungsszenarien informiert sind. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Versicherung von Cyber- und IT-Security-Risiken

Cyber- und IT-Security-Risiken werden durch eine gruppenweite Cyber Versicherung gedeckt. Diese deckt direkte Schäden aus Cyberattacken ab. Bei weiteren Versicherungen der RBI (Fidelity-/Crime-Versicherung, Berufshaftpflicht, Werttransport etc.) sind – wo immer möglich und sinnvoll – auch Deckungsbausteine für Cyber- und IT-Risiken enthalten.

Weitergehende Informationen sind unter www.rbinternational.com → RBI Group → Leadership and Governance → Security zu finden.

Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2024, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem beauftragte der Vorstand die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts und diese informierte den Aufsichtsrat in der Sitzung vom Februar 2025 darüber. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung vom 30. März 2023 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2024 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (Deloitte). Deloitte bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe bestehen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Qualifiziert elektronisch signiert von:

Wien, am 17. Februar 2025
Der Vorstand

Dr. Johann Strobl e.h.
Vorsitzender des Vorstands, CEO

Mag. Marie-Valerie Brunner e.h.
Mitglied des Vorstands, CIB Customer Coverage

Mag. Andreas Gschwenter e.h.
Mitglied des Vorstands, COO/CIO

Lic. Mgr. Łukasz Januszewski e.h.
Mitglied des Vorstands, CIB Products & Solutions

Dr. Hannes Mösenbacher e.h.
Mitglied des Vorstands, CRO

Dr. Andrii Stepanenko e.h.
Mitglied des Vorstands, Retail Banking

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.